



Ausgabe 8, November 2024
www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

ESMA-Verlautbarung zur
Bilanzierung von CO₂-
Zertifikaten 2

ESMA-
Prüfungsschwerpunkte für
2025 6

Post-implementation
Review zu IFRS 15
abgeschlossen 8

EU-Endorsement 9

IASB-Projektplan 10

Übersicht über die
derzeitigen Projekte des
AFRAC 12

Veröffentlichungen 13

Ihre Ansprechpersonen ... 14

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser!

Das größte Event des Jahres, unser **IFRS Update** liegt nun hinter uns. Ich hoffe, Sie haben wertvolle Informationen mitgenommen. Bevor das Jahr zu Ende geht, müssen aber noch einige weitere Themen in der IFRS-Welt angesprochen werden.

Die ESMA hat eine neue Veröffentlichung ausgegeben, mithilfe derer Unternehmen Anhaltspunkte für die Bilanzierung von CO₂-Bepreisungsprogrammen erhalten können. Über die wichtigsten Hinweise informieren wir Sie gerne in dieser Ausgabe. Zusätzlich hat die ESMA auch die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für 2025 veröffentlicht. Da die österreichischen Enforcer sich bei ihren Prüfungsschwerpunkten auf die der ESMA stützen, haben sie durchaus Relevanz für lokale Bilanzierer.

Wie gewohnt finden Sie eine Auflistung der laufenden IASB-Projekte, den Stand des EU-Endorsement und die Übersicht der Projekte des AFRAC auch in unserem Newsletter. Am Ende der Ausgabe listen wir unsere neuen Publikationen auf, damit Sie noch mehr Inhalte zum Nachlesen haben.

Viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung



ESMA-Verlautbarung zur Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority, ESMA*) hat im Oktober eine Verlautbarung mit dem Titel „Clearing the smog: Accounting for Carbon Allowances in Financial Statements“ veröffentlicht.

Ziel der Veröffentlichung ist es, europäischen Unternehmen Anhaltspunkte zur Bilanzierung von Programmen für eine CO₂-Bepreisung zu geben, ohne eine bestimmte Bilanzierung vorzugeben. Hierin enthalten sind:

- eine Bestandsaufnahme, welche Bilanzierungsmethoden für Programme für eine CO₂-Bepreisung von Unternehmen angewendet werden;
- eine Analyse, welche IFRS Accounting Standards für die Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten in Frage kommen; und
- Empfehlungen für Anhangangaben, um die Transparenz der Berichterstattung zu erhöhen.

Die ESMA hatte bereits zuvor die Bedeutung der Berücksichtigung klimabezogener Fragen in IFRS-Finanzberichten betont, einschließlich der Auswirkungen von Bemühungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen (siehe z.B. ESMA-Prüfungsschwerpunkte 2023). Die Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten wird für die Finanzberichterstattung europäischer Unternehmen immer wichtiger, besonders im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele des Pariser Abkommens. Das EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) und andere nationale und freiwillige CO₂-Preissetzungsprogramme spielen in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle.

Die nunmehr veröffentlichte Verlautbarung kategorisiert Programme für eine CO₂-Bepreisung in zwei Haupttypen nämlich Compliance-Programme und freiwillige Programme. Compliance-Programme, wie das „Cap and Trade“-Modell des EU ETS, sind für bestimmte Emittenten gesetzlich vorgeschrieben und enthalten regelmäßig die Zuteilung handelbarer CO₂-Zertifikate. Freiwillige Programme ermöglichen es Unternehmen, CO₂-Zertifikate zu erwerben, um ihre Umweltauswirkungen ohne gesetzliche Verpflichtungen zu mindern. ESMA rät Emittenten, die vertraglichen Merkmale der von ihnen genutzten Programme sowie bestehende Regularien sorgfältig zu analysieren, da unterschiedliche Merkmale zu unterschiedlichen Bilanzierungskonsequenzen führen können.

Die Verlautbarung der ESMA konzentriert sich auf Compliance-Programme. Hintergrund ist die Bedeutung des EU ETS als Handelssystem für CO₂-Zertifikate in der EU.

Die Verlautbarung skizziert zunächst die generellen Aspekte, die bei der Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten bei der Entwicklung einer Bilanzierungsmethode gemäß IAS 8 zu beachten sind. Hierbei steht die Frage im Vordergrund, ob das CO₂-Zertifikat die Definition eines Vermögenswerts erfüllt.

Bei den in der Praxis von der ESMA festgestellten Bilanzierungspraktiken wird zunächst gemäß IAS 8.10-12 hinterfragt, ob das CO₂-Zertifikat ein separates Bilanzierungsobjekt ist und ob dieses als Vermögenswert erfasst werden kann. Als Vermögenswert angesetzte CO₂-Zertifikate, die zum Handel gehalten werden, werden nach IAS 2 ggf. unter Anwendung der sogenannten „Broker-Trader“-Regelung (IAS 2.5) bilanziert.

CO₂-Zertifikate, die zur Nutzung gehalten werden, werden entweder als

- Vorratsvermögen gemäß IAS 2 (Verkauf im normalen Geschäftsbetrieb bzw. Einsatz in der Produktion) oder als
- immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS 38 (Vorliegen eines übertragbaren Rechts bzw. Ausgleich einer Verpflichtung zum Ausgleich von CO₂-Emissionen)

bilanziert.

Weiterhin sind in der Praxis bei denjenigen CO₂-Zertifikaten, die unentgeltlich zugeteilt werden, zwei unterschiedliche Ansätze in der Bilanzierung zu beobachten:

- Ansatz A: Bewertung beim erstmaligen Ansatz mit null, oder
- Ansatz B: Bewertung beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert.

Bilanzierung der CO₂-Zertifikate als Vorratsvermögen

Beim Ansatz als Vorratsvermögen gemäß IAS 2 sind die Vorräte zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert zu bewerten. In der Praxis werden entgeltlich erworbene CO₂-Zertifikate in Höhe der Anschaffungskosten angesetzt. Solche, die als Zuschuss gewährt werden, werden entweder

- Ansatz A: zum Nominalwert erfasst (i.d.R. null), oder
- Ansatz B: zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wobei die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und den Kosten als Zuwendung der öffentlichen Hand gemäß IAS 20 abgegrenzt wird. Die Auflösung des Abgrenzungsposten und Aufwandsverrechnung erfolgt, soweit CO₂-Emissionen anfallen.

Die Folgebewertung der CO₂-Zertifikate erfolgt sowohl nach dem FIFO-Prinzip (*First-in-First-out*) oder zum gewichteten Durchschnitt. Soweit sie verwendet oder verkauft werden, werden sie als Aufwand erfasst.

Soweit eine Verpflichtung mit den CO₂-Zertifikaten verknüpft ist, wird diese

- Ansatz A: nur in dem Maße zum Marktwert angesetzt, in dem die Emissionen die gehaltenen (gratiszugeteilten) Emissionsrechte übersteigen und weitere Emissionsrechte erworben werden. Eine Aufwandserfassung erfolgt nur in dem Maße, soweit die tatsächlichen CO₂-Emissionen die gratiszugeteilten Emissionsrechte übersteigen. Oder
- Ansatz B: zum Buchwert der vorhandenen CO₂-Zertifikate oder zum Marktwert der CO₂-Zertifikate am Ende jedes Berichtszeitraums angesetzt, die benötigt werden,

um etwaige überschüssige Emissionen (d.h. tatsächliche CO₂-Emissionen, die die vorhandenen Zertifikate übersteigen) abzudecken. Eine Aufwandserfassung erfolgt, wenn die CO₂-Emissionen entstehen.

In der Kapitalflussrechnung werden Käufe und Verkäufe von CO₂-Zertifikaten als Teil der betrieblichen Aktivitäten ausgewiesen.

Bilanzierung der CO₂-Zertifikate als immaterielle Vermögenswerte

Soweit CO₂-Zertifikate als immaterielle Vermögenswerte bilanziert werden, sind diese nach IAS 38 zu Anschaffungskosten und anschließend zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen (falls vorhanden) zu bewerten. Gemäß IAS 38 könnte, soweit ein aktiver Markt vorhanden ist, auch das Neubewertungsmodell angewendet werden. Die ESMA hat allerdings nicht beobachtet, dass diese Bewertungsoption in Bezug auf CO₂-Zertifikate häufig genutzt wird. Erworbene CO₂-Zertifikate werden in der Regel i. H. d. Anschaffungskosten angesetzt. Als Zuschuss gewährte CO₂-Zertifikate werden entweder

- Ansatz A: zum Nominalwert (in den meisten Fällen null) angesetzt, oder
- Ansatz B: zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wobei die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und den Kosten der Zertifikate in der Bilanz als Zuwendung der öffentlichen Hand gemäß IAS 20 abgegrenzt wird. Die Auflösung des Abgrenzungsposten und Aufwandsverrechnung erfolgt, soweit CO₂-Emissionen anfallen.

In der Praxis werden CO₂-Zertifikate in der Regel nicht planmäßig abgeschrieben.

Die Ausführungen zur Abbildung einer mit CO₂-Zertifikaten verknüpften Verpflichtung sowie die Darstellung in der Kapitalflussrechnung unterscheiden sich nicht zur Bilanzierung als Vorratsvermögen.

Die ESMA weist ausdrücklich darauf hin, dass, auch wenn keine explizite Regelung zur Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten in den IFRS Accounting Standards besteht, bei ähnlichen Programmen eine gewählte Bilanzierungsmethode über die Zeit hinweg konsistent anzuwenden ist und nur geändert werden sollte, wenn dadurch verlässlichere und relevantere Informationen bereitgestellt werden.

Anhangangaben – Empfehlungen

Zur Verbesserung der Transparenz empfiehlt die ESMA je nach Wesentlichkeit der Programme umfassende qualitative und quantitative Anhangangaben. Hierzu zählen unter anderem:

- Beschreibung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterung der wichtigsten Bedingungen der Programme unter Angabe, ob es sich um Compliance- oder freiwillige Programme handelt;
- je nach den von den Emittenten angewandten Standards (IAS 2, IAS 38, IFRS 9, IAS 20 usw.) die von diesen Standards geforderten spezifischen Angaben;
- Erläuterung von Ermessensentscheidungen und Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten;

- Informationen über die verwendeten Annahmen sowie Sensitivitätsanalysen in Bezug auf die Bewertung von CO₂-Zertifikaten unter Offenlegung der Bewertungsgrundlage;
- Erläuterungen, wie sich Wertberichtigungen im Abschluss auswirken;
- quantitative Angaben über die Menge der im Besitz befindlichen und/oder geschuldeten, erworbenen, verbrauchten oder verkauften CO₂-Zertifikate sowie über die Nutzungsdauer der Rechte; sowie
- Offenlegung, ob Rückstellungen für den Bedarf an CO₂-Zertifikaten gebildet wurden, um Verpflichtungen zu erfüllen, (entweder in den Jahres- oder Zwischenberichten) und wie diese Rückstellungen bewertet wurden.

Zusammenhang mit der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)

Die ESMA betont weiterhin die Notwendigkeit konsistenter Annahmen, die bei Schätzungen und Ermessensentscheidungen im Rahmen der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung verwendet werden, sowie konsistenter Informationen zu klimabezogenen Themen in beiden Berichten zur Vermeidung von Greenwashing. So müssen z.B. Informationen zu CO₂-Zertifikaten, die in einem IFRS-Abschluss enthalten sind, konsistent zu den nach ESRS geforderten Angaben sein.

Dabei hebt die ESMA hervor, dass die in der Finanzberichterstattung enthaltenen Informationen spezifisch und nützlich für ein Verständnis des Abschlusses sein sollen und nicht nur eine Wiederholung der Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts. So sei in der Finanzberichterstattung zu erläutern, wie die Auswirkung von Programmen für eine CO₂-Bepreisung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ist und welche Posten des Abschlusses betroffen sind. Sofern wesentlich sollten die Unternehmen Angaben mit Überleitungen zwischen quantitativen Angaben zum CO₂-Ausstoß in der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung in Betracht ziehen.

Nächste Schritte

In ihrer Verlautbarung betont die ESMA abschließend, dass Emittenten bei der Erstellung ihrer IFRS-Abschlüsse die Empfehlungen aus „Clearing the smog“ unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsaspekten einbeziehen sollten. Diese Erwartung gilt ebenso für Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfer bei der Überwachung und Prüfung von Abschlüssen für das Jahr 2024.

Darüber hinaus wird die ESMA die Entwicklungen bei den Standardsetzern sowie den Fortschritt bei der Bilanzierung und Offenlegung von Emissionsrechten weiterhin genau verfolgen. Falls notwendig, beabsichtigt die ESMA, zusätzliche Leitlinien herauszugeben, um weitere Klarstellungen oder Unterstützung zu bieten.

ESMA-Prüfungsschwerpunkte für 2025

Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat am 24. Oktober 2024 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für die in 2025 durchzuführenden Prüfungen veröffentlicht. Erwartungsgemäß wird die FMA zusätzliche nationale Schwerpunkte im Dezember festlegen. Nachfolgend geben wir Ihnen einen ersten Einblick in die Prüfungsschwerpunkte, wobei wir wie gewohnt den Fokus auf Themen für Abschlüsse nach den IFRS Accounting Standards legen. Nachdem die Veröffentlichung der österreichischen Schwerpunkte erfolgt ist, analysieren wir diese tiefergehend.

IFRS-Abschlüsse

Liquiditätsüberlegungen

Die ESMA betont die Wichtigkeit der Angaben zum Liquiditätsrisiko. Insbesondere weist sie aber auch auf die neuen Angaben in IAS 7 und bestehende Angaben in IFRS 7 zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen hin. Außerdem geht sie auf die neuen Angabepflichten des IAS 1 sowie ggf. notwendige Angaben gem. IAS 10 in Bezug auf Covenants ein. In Bezug auf die Kapitalflussrechnung sieht die ESMA folgende mögliche Fehlerquellen: Den (fehlenden) Bruttoausweis von Zahlungsmittelzuflüssen und Zahlungsmittelabflüssen, die Behandlung und Angabe von nicht zahlungswirksamen Transaktionen, die Einstufung von Kontokorrentkrediten als Zahlungsmittel- bzw. Zahlungsmitteläquivalente sowie die (möglicherweise fehlende) Transparenz hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie angewandten Ermessenentscheidungen bei der Klassifizierung von Cashflows und bei der Abgrenzung des Zahlungsmittelfonds.

Bilanzierungsmethoden, Ermessenentscheidungen und wesentliche Schätzungen

Allgemein weist die ESMA darauf hin, dass Angaben unternehmensspezifisch und konsistent sein sollen. Im Speziellen geht sie auf die Notwendigkeit der Angabe von Schätzungen mit signifikanten Auswirkungen auf Beträge im Abschluss sowie der wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen und sonstigen wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden notwendig wird, ein. In Bezug auf Beherrschung, gemeinschaftliche Führung maßgeblichen Einfluss betont sie die Wichtigkeit der Angaben gemäß IFRS 12.7-.9 zu wesentlichen Ermessenentscheidungen. Bezüglich IFRS 15 geht die ESMA auf eine Reihe von Themen und Angabepflichten ein, u.a. auf die Angabe des „Auftragsbestands“ gem. IFRS 15.120, Fragen des Anwendungsbereichs sowie Angaben wesentlicher Ermessenentscheidungen etwa bei der Einschätzung, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent agiert.

Sustainability Reporting

Themen im Fokus der ESMA sind die Wesentlichkeitsüberlegungen bei der Berichterstattung nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS), Umfang und Struktur von Nachhaltigkeitsberichten sowie Angaben nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung.

Darüber hinaus führt die ESMA unverändert Themen zur ESEF-Berichterstattung als Prüfungsschwerpunkte auf.

Die Verlautbarung endet mit allgemeinen Empfehlungen und Erinnerungen an zu beachtende Themen und hierzu ergangene Veröffentlichungen, wie etwa einem Hinweis auf die notwendige Konsistenz zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie Hinweisen zur Angabe alternativer Leistungskennziffern (inklusive Ausblick im Zusammenhang mit IFRS 18).

Post-implementation Review zu IFRS 15 abgeschlossen

Vergangenen Monat hat der IASB den Post-implementation Review (PiR) des IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ nach zwei Jahren beendet und die Projektzusammenfassung inklusive Feedback Statement veröffentlicht.

Der IASB kommt darin zu dem Schluss, dass die Vorschriften des IFRS 15 in der Praxis wie geplant funktionieren. Insbesondere gebe es keine grundlegenden Fragen hinsichtlich der Klarheit und Eignung der zentralen Ziele und Prinzipien des Standards. Nutzen und Kosten unter- bzw. überschreiten zudem die Erwartungen des IASB nicht signifikant.

Die folgenden im Rahmen des Projekts identifizierten Themen werden im Rahmen der nächsten Agenda-Konsultation (erneut) aufgegriffen:

- die Bilanzierung von an Kunden zu zahlenden Gegenleistungen,
- die Beurteilung des Vorliegens von Kontrolle über Dienstleistungen und immaterielle Vermögenswerte im Zuge der Einschätzung, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent handelt,
- die Anwendung von IFRS 15 in Verbindung mit IFRS 10 – insbesondere hinsichtlich Transaktionen, bei denen ein Unternehmen im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einen Vermögenswert durch Veräußerung einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen verkauft, das nur diesen Vermögenswert enthält (sog. „Corporate Wrapper“),
- die Anwendung von IFRS 15 in Verbindung mit IFRS 11 – insbesondere bezüglich der Bilanzierung von Kollaborationsvereinbarungen,
- die Anwendung von IFRS 15 in Verbindung mit IFRIC 12 – einschließlich der Bilanzierung vertraglicher Verpflichtungen zur Instandhaltung bzw. Wiederherstellung der Infrastruktur im Rahmen von Dienstleistungskonzessionen,
- Hinsichtlich der Frage, ob es sich in speziellen (komplexen) Fällen bei der Übertragung eines Vermögenswerts im Rahmen einer Sale-and-Leaseback-Transaktion um einen Verkauf handelt, hofft der IASB auf weitere Erkenntnisse aus dem bevorstehenden PiR zu IFRS 16 „Leasingverhältnisse“.

Andere Themen werden nicht weiterverfolgt.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
IFRS 19 – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben (veröffentlicht am 9. Mai 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
IFRS 18 – Darstellung und Offenlegung in Abschlüssen (veröffentlicht am 9. April 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen
Änderungen an IAS 21: Auswirkungen von Wechselkursänderungen – Fehlende Austauschbarkeit	ab Geschäftsjahr 2025	12. November 2024
Jährliche Verbesserungen 11.Ausgabe (veröffentlicht am 18. Juli 2024)	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 15. November 2024).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Goodwill und Impairment	ED Feedback	Dezember 2024
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	H1 2025
Equity-Methode	ED Feedback	Q2 2025
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	Final Amendments	2026
Lagebericht (management commentary)	FRPS	H1 2025
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	H2 2025
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	IFRS for SMEs	Q1 2025
Immaterielle Vermögenswerte	RR	Q1 2025
PIR IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	RFI	H1 2025
Amortised Cost Measurement	RR	Q1 2025
Cash Flow Statement und verbundene Themen	RR	Q1 2025

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Änderungen zum Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU	IFRS for SMEs	Q1 2025
Klimabezogene und andere Risiken in der finanziellen Berichterstattung	ED Feedback	Q1 2025
Power Purchase Agreements	FA	Dezember 2024
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	ED Feedback	H1 2025
Aktualisierung von IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	ED Feedback	Q1 2025
Verwendung einer hochinflationären Berichtswährung durch ein nicht hochinflationäres Unternehmen (IAS 21)	ED Feedback	Q1 2025

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Klassifizierung von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit Margin Calls auf „Collateralised-to-Makret“-Verträge (IAS 7)	TADF	November 2024
Garantieverträge für Verpflichtungen anderer Unternehmen	TADF	November 2024
Erfassung von Einnahmen aus Studiengebühren	TADF	November 2024

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Accounting Taxonomy Update – Verträge für erneuerbare Energie	Proposed IFRS Taxonomy Update	Dezember 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Primäre Abschlüsse	Proposed IFRS Taxonomy Update	November 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben und Änderungen an IFRS 7 und IFRS 9	Proposed IFRS Taxonomy Update	Dezember 2024

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FA	Final Amendment
FRPS	Final Revised Practice Statement
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS for SMEs	IFRS for SMEs Accounting Standard
IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standard
IFRS SDT	IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PS	Project Summary
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
RR	Review Research
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
SASB	Änderungen an einem SASB Standard
SRF	Staff Request for Feedback
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 11. September 2024

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q3 2024	Q4 2024	Q1 2025
AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB)	St		
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“			E-St
CL zum IASB ED „Business Combinations — Disclosures, Goodwill and Impairment“	K		
CL zum IASB ED „Contracts for renewable electricity“	K		
CL zum IASB ED „Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements“		K	
SubAG „Anwendungsfragen zu den ESRS“			
SubAG „Projektgruppe mit dem DRSC für die Übersetzung von EFRAG-Materialien“			

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation, TA = Tätigkeit aufgenommen

Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **ESMA Prüfungsschwerpunkte 2024**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/esma-pruefungsschwerpunkte-2024.html>
- **IASB schlägt gezielte Verbesserungen der Vorschriften von IAS 37 vor**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/iasb-schlaegt-gezielte-verbesserungen-der-vorschriften-von-ias-37-vor.html>
- **ESG Update 2024**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/esg-update-24.html>

In brief aus dem PwC Netzwerk

- **Understanding the impact of the recent July 2024 IFRIC Agenda Decision on Segment Reporting**
<https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs/in-brief-in-depth/2024/in-brief-2024-18-ifric-agenda-decision-ifrs-8.pdf>



Ihre Ansprechpersonen



Ulf Kühle

Tel: +43 699 1630 5052

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 676 83377 1804

beate.butollo@pwc.com



Andrea Cervantes-Schwartz

Tel: +43 699 1630 5704

andrea.cervantes-schwartz@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo, Andrea Cervantes-Schwartz

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.